

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

12 ZB 501/69B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Eduard S. [REDACTED],  
[REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 17. Mai 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Es kommt nicht darauf an, ob der Rentenanspruch 1962 mit zutreffender Begründung abgelehnt worden ist. Denn eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss setzt medizinische Gründe der Ablehnung voraus. Die Begründung, die Behörde könne den Tatbestand der §§ 28 f BGG ohne nähere Angaben des Antragstellers nicht ermitteln, gibt keine medizinischen, den Gesundheitszustand, seine Ursachen oder das Ausmaß der Erwerbsminderung betreffenden Gründe für die Rentenablehnung. Selbst wenn diese Begründung unrichtig gewesen wäre, unterläge die frühere Entscheidung nicht der Angleichung.

- 3 -

Der Rentenanspruch ist im Sinne des Art. IV Nr. 1 BGG-Schluss durch Bescheid geregelt worden. Anders läge es nur, wenn der Kläger vor dem Bescheid auf seinen Anspruch verzichtet oder seinen Antrag auf Rente zurückgenommen hätte. Denn dann wäre das frühere Verfahren durch seine Erklärung erledigt worden, und dem Bescheid hätte die gesetzliche Grundlage eines noch bestehenden Antrags gefehlt.

Aus welchen Gründen der Kläger davon abgesehen hat, den Bescheid, den die Beschwerde für gesetzwidrig, jedenfalls aber für inhaltlich unrichtig hält, anzufechten und darauf zu bestehen, daß er ohne weitere Angaben vertrauensärztlich untersucht werde, ist unerheblich. Denn die von der Beschwerde geforderte Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss setzt voraus, daß der Antragsteller durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung das von ihm eingeleitete Rentenverfahren beendet, also auf diesen Anspruch verzichtet oder den entsprechenden Antrag zurückgenommen hat (BGR Rz 1969, 358). Die "Abstandnahme von der Weiterverfolgung", die hier aus dem Ablauf der Anfechtungsfrist ohne Anfechtung hätte gefolgert werden müssen, hat als solche keinen Erklärungswert im Sinne des Anspruchsverzichts oder der Antragsrücknahme (BGR Rz 1969, 357 Nr. 39; 361 Nr. 41; Beschl. v. 11. Mai 1970 - IX ZB 399/68). Im Übrigen ist der Berufsgerichtsrichter nicht davon überzeugt, daß die Hinnahme des Bescheides auf medizinischen Überlegungen des Klägers beruht (BU S. 10 Abs. 1).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach alledem wirft das Berufungsurteil weder eine ungeklärte Rechtsfrage auf noch beruht es auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Hai

v.d. Mühlen